

**Verordnung
der Landesdirektion Chemnitz
zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Crinitzer
Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“**

Vom 31. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Wilkau-Hasslau und Kirchberg sowie der Gemeinden Hirschfeld, Crinitzberg und Hartmannsdorf bei Kirchberg im Landkreis Zwickau werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet“ und trägt die landesinterne Nummer 275. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 5340-302 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 202 ha.

(2) Das südlich Zwickau gelegene FFH-Gebiet besteht aus sechs Teilflächen: 1 „Talraum unterhalb Talsperre“, 2 „Talraum oberhalb Talsperre“, 3 „Kirchberger Teichgebiet“, 4 „Hartmannsdorfer Teichgebiet“, 5 „Gebiet westlich Wolfersgrün“ und 6 „Gebiet westlich Galgenberg“. Die Teilfläche 1 umfasst weite Talbereiche des Crinitzer Wassers und im weiteren Verlauf des Rödelbachs von der Sperrmauer der Talsperre Wolfersgrün im Süden bis zur Mündung in die Zwickauer Mulde in Wilkau-Hasslau im Norden. Teilfläche 2 umfasst den Talgrund des Crinitzer Wassers von Lauterhofen im Süden bis zur Kreisstraße K9301 im Norden kurz vor dem Einlauf des Baches in die Talsperre Wolfersgrün. Die Teilfläche 3 liegt westlich von Kirchberg und umfasst das Teichgebiet sowie den Oberlauf des Lohbaches nördlich der Staatsstraße S282. Teilfläche 4 umfasst ein Teichgebiet zwischen Leutersbach und Giegengrün westlich von Hartmannsdorf. Teilfläche 5 liegt westlich von Wolfersgrün und umfasst ein kleines Bachtal mit Teichen. Teilfläche 6 befindet sich südwestlich von Stangengrün und westlich des Galgenberges. Die Teilfläche 6 erstreckt sich am Waldrand entlang des Lohbaches bis zur Staatsstraße S279 im Norden. Im Norden der Teilfläche 1 grenzt das FFH-Gebiet „Bachtäler südlich Zwickau“ (landesinterne Nummer 310) direkt an.

(3) Die Teilflächen 3 bis 6 liegen vollständig, die Teilflächen 1 und 2 liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Kirchberger Granit“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Zwickauer Land vom 17. April 1997 (Amtsblatt Zwickauer Land 4/35 vom 11. Juni 1997, S. 4).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Chemnitz vom 31. Januar 2011 im Maßstab 1 : 50 000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Chemnitz vom 31. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon sind die Brücke der Bundesautobahn A72 über den Rödelbach bei Wilkau-Hasslau, die Brücke der Staatsstraße S277 über das Crinitzer Wasser in Cunersdorf sowie der Staatsstraße S282 in Wolfersgrün, die Brücken der Kreisstraße K9301 über das Crinitzer Wasser in Niedercrinitz und in Wolfersgrün sowie der Straßendamm der Kreisstraße K9307 im Teichgebiet zwischen Leutersbach und Giegengrün nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 518,
- Landratsamt Zwickau, Dienstgebäude Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, Raum 323.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 275 – Crinitzer Wasser und Teiche im Kirchberger Granitgebiet (5340-302) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die

- ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
 3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
 4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
 6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Chemnitz, den 31. Januar 2011

Landesdirektion Chemnitz
Rochold
Vizepräsident

Übersichtskarte

Anlage